



Nr. 26 vom 02.07.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
29.06.21	Bekanntmachung der 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 06.07.2021	247
01.07.21	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen, Ortsgemeinde Bischheim	249
01.07.21	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen, Ortsgemeinde Bolanden	250
02.07.21	Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplans „Hinterm Schlässchen“ im beschleunigten Verfahren Gem. § 13b BauGB sowie über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB	251

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**BEKANNTMACHUNG**

Die 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Dienstag, 6. Juli 2021, 19:00 Uhr

in der Werner-von-Bolanden-Halle, Am Kirchberg 1, in Bolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes
2.	Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
3.	Ergänzungswahlen in Ausschüssen
4.	Umwandlung des Eigenbetriebs Schwimmbäder in einen Regiebetrieb
5.	Betrieb des KiboBades - Änderung der Öffnungszeiten - Beratung und Beschlussfassung -
6.	Antrag der CDU-Fraktion über die Zukunft im KiboBad
7.	Kreisvolkshochschule Außenstelle Kirchheimbolanden; Zuschuss 2021
8.	Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - - Beratung und Beschlussfassung -
9.	Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - - Beratung und Beschlussfassung -
10.	-Bekanntgabe einer Eilentscheidung- Förderung von Investitionen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder
11.	Fortsetzung der Schulsozialarbeit an Grundschulen 2021/2022
12.	Preisgestaltung für das Mittagessen der Grundschule Bolanden-Dannenfels und der angeschlossenen Kindertagesstätten 2021
13.	Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
14.	Feuerwehrgerätehaus Kirchheimbolanden - Information zum Stand der Untersuchungen und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise
15.	Neufassung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; Beratung und Beschlussfassung

16. -Bekanntgabe einer Eilentscheidung- Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit zwei Stellplätzen in Bolanden - Auftragsvergabe Planungsleistungen
17. -Bekanntgabe einer Eilentscheidung- Hochwasservorsorgekonzepte für Gemeinden der VG Kirchheimbolanden - Vergabe der Planung
18. -Bekanntgabe einer Eilentscheidung- Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Regenwassernutzung in der Ortsgemeinde Bennhausen - Zuschussantrag
19. -Bekanntgabe einer Eilentscheidung- Aufnahme von Kommunaldarlehen
20. -Bekanntgabe einer Eilentscheidung- Erneuerbare Energien und Bauleitplanung; Errichtung einer Freiflächensolaranlage in der Gemarkung Marnheim - Grundsatzbeschluss
21. Steuerung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf Verbandsgemeindeebene; Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Anträgen
22. Berichtspflicht über Art und Umfang von Nebentätigkeiten und über die Höhe der damit erzielten Vergütungen
23. Einstufung der Bürgermeisterin in die entsprechende Besoldungsgruppe und Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung
24. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; LED-Beleuchtungssystem für Feuerwehr
25. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; LED-Beleuchtungssystem
26. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; LED-Beleuchtungssystem
27. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Spende für LED-Beleuchtungssystem
28. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Softshelljacken für die Jugendfeuerwehr
29. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Zusatzbeladung für KLF Bischheim
30. Antrag der CDU-Fraktion über die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs in Kooperation mit anderen Verbandsgemeinden
31. Einwohnerfragestunde

Nicht öffentlicher Teil

32. Grundstücksangelegenheiten
33. Personalangelegenheit



(Haas)
Bürgermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bischheim für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bischheim für das Jahr 2021

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 01.07.2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/bischheim-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-bischheim.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Stetten haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 05.07.2021 bis 19.07.2021) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 01.07.2021
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2021

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 01.07.2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/bolanden-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-bolanden.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 05.07.2021 bis 19.07.2021) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 01.07.2021
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplans „Hinterm Schlösschen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, Ortsgemeinde Stetten

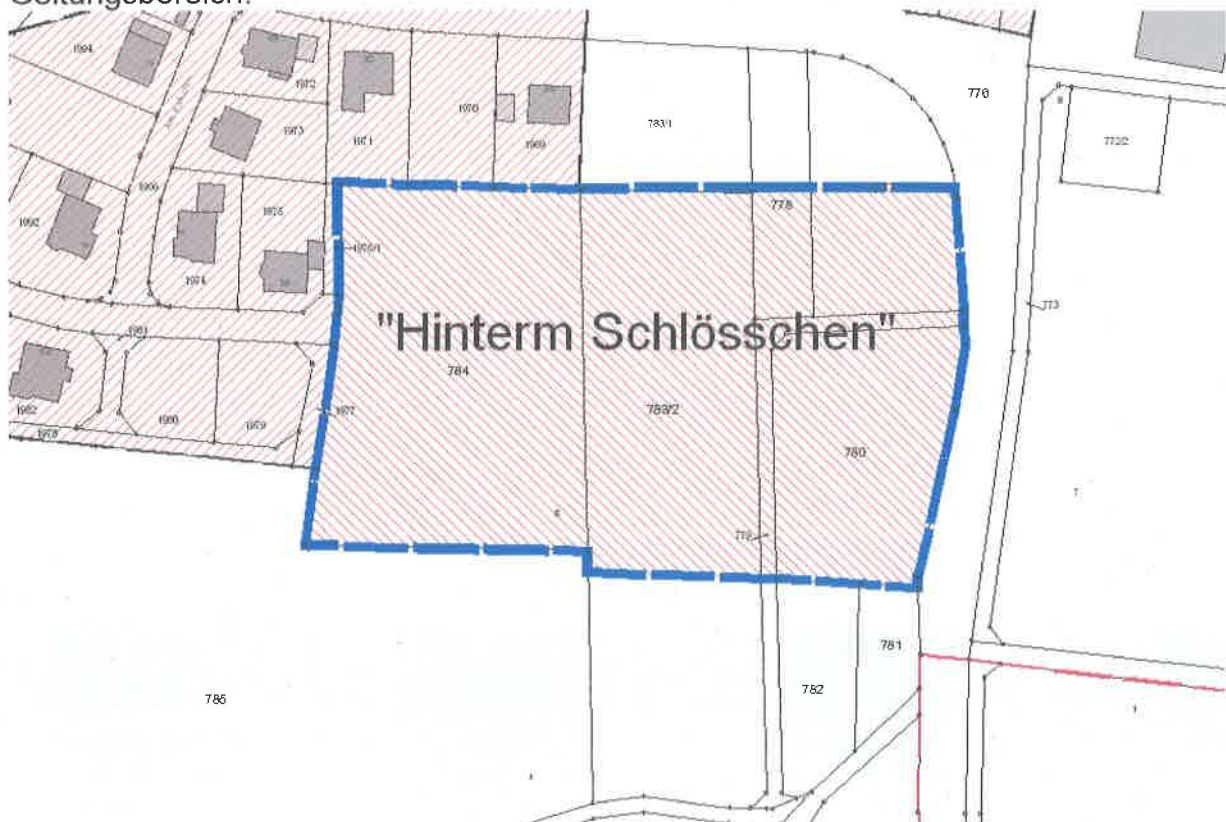
Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Stetten hat am 20.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Hinterm Schlösschen“ zur Schaffung von Wohnbaugrundstücken beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt am 20.12.2019. Die Ortsgemeinde hat am 26.05.2021 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Bei dem Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des § 13 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Satz 1 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst eine Fläche von rd. 1,5 ha. Davon entfallen ca. 1,4 ha auf die Wohnbaugrundstücke, Straßenverkehrsflächen und private Grünflächen. In den Geltungsbereich einbezogen sind die Grundstücke Plan-Nrn.: 777 teilweise, 778 teilweise, 779 teilweise, 780, 783/2 teilweise und 784, in der Gemarkung Stetten.

Geltungsbereich:



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Entwurfsunterlagen in der Zeit zwischen

12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

öffentlich aus. Während der Offenlagefrist können Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgeben.

Das Rathaus ist für Besucher aufgrund der Corona-Bestimmungen geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen den Eingangstüren des Rathauses folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stetten-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> (Startseite / Stetten / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Hinterm Schlässchen“) eingesehen werden.

Hinweise:

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stetten den, 02.07.2021

gez. Angermayer

Ortsbürgermeister